

(4) Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser
1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,87 €;
 2. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben stammt und in der Kläranlage Delitzsch entsorgt wird 14,64 €;
 3. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen ohne Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird (Direkteinleitung in Vorflut bzw. Versickerung) und dessen Rückstände in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 26,66 €;
 4. für alle sonstigen, gering verschmutzten oder nicht reinigungsbedürftigen Wässer, die ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden 1,69 €;
 5. für stark verschmutztes Abwasser, wenn die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
sedimentiert	1.250 mg/l
Stickstoff (N) gesamt	100 mg/l
Phosphor (P) gesamt	20 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
- 3,68 €.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je m² der zu veranlagenden Fläche und Jahr 0,92 €.“

(5) Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
 In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird der Verweis auf § 9 Abs. 1 und 2 ersetzt durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 und 2.
 In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird der Verweis auf § 9 Abs. 3 ersetzt durch den Verweis auf § 10 Abs. 3.
 § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

(6) Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
 In § 12 Satz 1 wird der Verweis auf § 9 Abs. 1 und 2 ersetzt durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 und 2.

(7) Der bisherige § 12 wird § 13.

(8) Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:
 In § 14 Abs. 3 Nr. 7 wird „(§ 8 Abs. 1 Ziffer 7)“ ersetzt durch „(§ 10 Abs. 1 Nr. 5)“.

(9) Der bisherige § 14 wird § 15 und der bisherige § 15 wird § 16.

(10) Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:
 In § 17 Abs. 1 und 2 werden die Verweise auf § 12 und § 13 jeweils ersetzt durch die Verweise auf § 13 und § 14.

(11) Der bisherige § 17 wird § 18.

(12) Der bisherige § 18 entfällt.

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverband Delitzsch vom 13.12.2010 vom 30. November 2015

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. in GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch in ihrer Sitzung am 30. November 2015 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) In § 6 Abs. 1 wird „(§ 10)“ ersetzt durch „(§ 11)“.

(2) In § 7 Abs. 4 und 6 werden die Verweise auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 jeweils ersetzt durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Folgender neuer § 9 wird eingefügt:

„§ 9 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 30.11.2015



Möller
Verbandsvorsitzende

